

## SHP Beratungsansatz – Unternehmensnachfolgeplanung beginnt mit der Existenzgründung

Die Unternehmensnachfolgeplanung erfordert ein hohes Maß an Kompetenz, da verschiedenste rechtliche Aspekte, wie Gesellschafts-, Erb-, Steuer- und Familienrecht darauf Einfluss nehmen können. Darüber hinaus kommt der betriebswirtschaftlichen Beratung eine besondere Bedeutung zu. In jedem Einzelfall steht der Unternehmer im Mittelpunkt des Denkens. Die SHP Beratergruppe begleitet Sie von der Unternehmensgründung bis über den Tod hinaus und sucht in jeder Lebensphase die für Sie richtige Lösung.

Treffen Sie mit der Beratergruppe die richtigen Entscheidungen.  
Nutzen Sie dafür die Kompetenz unserer Berater!



**Steuern & Recht**  
www.shp-beratergruppe.de



### **Scharf • Hafner & Partner mbB**

Steuerberater • Rechtsanwälte  
Mozartstraße 44-46  
D-72336 Balingen

Telefon +49 (0)7433/954-0  
Telefax +49 (0)7433/954-270  
E-Mail: info@shp-beratergruppe.de

### **SHP-Recht • Rager • Unger • Hauffe & Partner mbB**

Rechtsanwälte • Steuerberater  
Heiligkreuzstraße 13  
D-72379 Hechingen

Telefon +49 (0)7471/975 44-0  
Telefax +49 (0)7471/975 44-22  
E-Mail: info@kanzlei-rager-unger.de

[www.shp-beratergruppe.de](http://www.shp-beratergruppe.de)



# Unternehmens- nachfolge

Die SHP-Beratergruppe begleitet Sie ein Leben lang.

# Stationen eines Unternehmerleben:

## 1. Unternehmensgründung

In der Gründungsphase werden die verschiedenen Gesellschaftsformen besprochen, steuerliche bzw. zivilrechtliche Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Der Jungunternehmer entscheidet sich für eine Gesellschaft und trifft bereits jetzt eine erste Nachfolgeentscheidung in seinem Gesellschaftsvertrag. Diese stimmt er mit seinem Unternehmertestament ab.

## 2. Der Unternehmer heiratet

Das Unternehmerehepaar schließt einen gemeinsamen Ehevertrag, durch den das Unternehmen vor einem güterrechtlichen Ausgleichsanspruch geschützt wird. Das Unternehmertestament wird weiterentwickelt und an die neue Situation angepasst, da der Ehegatte zum Pflichtteilsberechtigten wird.

## 3. Das Unternehmerpaar bekommt Nachwuchs

Die Abkömmlinge des Unternehmerehepaars sind von Geburt an pflichtteilsbrechtigt und in der gemeinsamen Nachfolgeregelung des Ehepaars entsprechend zu berücksichtigen. Um eine Zersplitterung des Unternehmens zu vermeiden, entscheidet sich der Unternehmer für einen Unternehmenserben. Bei Minderjährigen empfiehlt sich die Anordnung einer Testamentsvollstreckung.

## 4. Der Unternehmer schafft eine Vertretungsregelung

Jeder Mensch kann vorübergehend oder dauerhaft in eine Lage geraten, in der er seinen Willen nicht mehr äußern und seinen Alltag nicht mehr allein regeln kann. Dies betrifft dann sowohl den privaten als auch den unternehmerischen Bereich. Mit einer General- und Vorsorgevollmacht bestimmt jeder selbst, wer an seiner Stelle entscheiden und handeln soll, wenn es nötig wird. Sowohl im unternehmerischen als auch im privaten Bereich ist eine solche Vollmacht unerlässlich, um die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen zu gewährleisten.

## 5. Der Unternehmer lässt sich scheiden

Durch entsprechenden Ehevertrag ist das Unternehmen vor sonst möglichen Auseinandersetzungsansprüchen geschützt. Als Konsequenz wird sein Testament geändert.

## 6. Der Unternehmer denkt an lebzeitige Übertragung

Das Unternehmen soll auf die nächste Generation übertragen werden. Dies kann durch Schenkung, Verpachtung oder Verkauf erfolgen. Je nach den tatsächlichen Voraussetzungen wird die steuerlich und zivilrechtlich beste Lösung gewählt.

## 7. Nach der lebzeitigen Unternehmensübergabe

Nach erfolgter Unternehmensübergabe entscheidet sich der Unternehmer, über einen gewissen Zeitraum hinaus weiter Einfluss zu nehmen. Er gründet beispielsweise einen Beirat oder behält sich vor, weiterhin als Berater tätig zu sein und so das Unternehmen weiterhin zu unterstützen.

## 8. Der Unternehmer stirbt

Das über Jahre entwickelte Unternehmertestament kommt zum Tragen. Die bestimmten Nachfolger übernehmen das ihnen zugewiesene Vermögen und führen es im Sinne des Unternehmers fort.

## 9. Tätigkeit des Testamentsvollstreckers

Der Unternehmer hatte in seiner Nachfolgeregelung einen Testamentsvollstrecker bestimmt und diesen mit bestimmten Aufgaben vertraut. Durch diese Anordnung gewährleistet der Unternehmer, dass sein Wille auch nach seinem Ableben durchgeführt wird. Zum Testamentsvollstrecker bestimmt er einen engen Vertrauten.

